



TC/50/18

ORIGINAL: englisch

DATUM: 27. Januar 2014

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Fünzigste Tagung
Genf, 7. bis 9. April 2014**

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7: ANGABE DES ENTWICKLUNGSSTADIUMS IN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es, eine Anleitung zur Angabe des Entwicklungsstadiums, in dem die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien zu erfassen sind, für eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7: „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ vorzuschlagen.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

HINTERGRUND.....	1
BESTEHENDE ANLEITUNG IN DOKUMENT TGP/7	2
TG VORLAGE.....	2
GN 23.....	3
KAPITEL 3.3 UND GN 9.....	3
KOMMENTARE DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2013.....	4
VORSCHLAG.....	5

HINTERGRUND

4. Der Technische Ausschuß (TC) vereinbarte auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf, daß bei einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 im Hinblick auf die Aufnahme von Schlüssel der Entwicklungsstadien in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien eine Klarstellung vorzunehmen sei und ersuchte das Verbandsbüro, einen Entwurf für eine Anleitung zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 auszuarbeiten (vergleiche Dokument TC/49/41 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 83).

BESTEHENDE ANLEITUNG IN DOKUMENT TGP/7

TG-Vorlage

5. Die TG-Vorlage und die verbundene Erläuterung (GN24) erteilen folgende Anleitung für die Angabe des Entwicklungsstadiums zur Erfassung von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien:

TGP/7/3... Anlage 1: TG-Mustervorlage
Seite 33

7. Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres

{ GN 12 } Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle }
 { GN 14 } Merkmale, die anhand patentierter Methoden erfaßt werden }
 { GN 15 } Physiologische Merkmale }
 { GN 16 } Neue Merkmalstypen }
 { GN 17 } Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale }

		English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielsorten/ Variada des ejemplo	Note/ Nota	
Merkmal-Nr.	{ GN 24 } Entwicklungsstadium	{ GN 18 } Darstellung der Merkmale: Bezeichnung eines Merkmals						
{ GN 13.1, 13.4 } Merkmale mit Sternchen	{ GN 25 } Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung							
{ GN 22 } Erläuterung zu einzelnen Merkmalen								
{ GN 21 } Ausprägungstyp	{ GN 23 } Erläuterungen, die	{ GN 19 } Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen				{ GN 28 } Beispiels-		

GN 24 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Kopfzeile Reihe 1) – Entwicklungsstadium

In einigen Prüfungsrichtlinien wird hier das Entwicklungsstadium angegeben, zu dem die Erfassung des Merkmals erfolgen sollte. In diesen Fällen werden die Entwicklungsstadien, die mit Zahlen bezeichnet sind, gemäß ASW 4.2 in einem Abschnitt in Kapitel 8 beschrieben.

ASW 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale

a) *Entwicklungsstadium für die Prüfung*

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch eine Ziffer in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Ziffern angegebenen Entwicklungsstadien sind in Kapitel 8 [...] beschrieben.“

GN 23

6. Erläuterung GN 23 Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien: „Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen“ besagt folgendes:

GN 23 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7, Spalte 2, Ausprägungsstufe Reihe 1) –
Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Wenn eine Erläuterung für mehrere Merkmale gilt (z. B. Teil der Pflanze, an dem bestimmte Merkmale zu erfassen sind, Abbildungen von Pflanzenteilen, usw.), insbesondere für Merkmale, die in der Merkmalstabelle nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, wird in Spalte 2 eine Anmerkung angebracht und die Erläuterung gemäß ASW 11 in Kapitel 8.1 gegeben. Bei Angabe des Stadiums der Erfassung sollten diese Angaben gemäß GN 24 „Entwicklungsstadium“ erfolgen.

Kapitel 3.3 und GN 9

7. Die TG-Vorlage und die Erläuterung (GN 9) erteilen weitere Anleitung wie folgt:

TGP/7/3... Anlage 1: TG-Mustervorlage
Seite 28

3.2 *Prüfungsort*

Die Prüfungen werden in der Regel an einem Ort durchgeführt. Für den Fall, daß die Prüfungen an mehr als einem Ort durchgeführt werden, wird in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Anleitung gegeben.

3.3 *Bedingungen für die Durchführung der Prüfung*

[3.3.1] Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine für die Ausprägung der maßgebenden Merkmale der Sorte und für die Durchführung der Prüfung zufriedenstellende Pflanzenentwicklung sicherstellen.

{ **ASW 4** (Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung }

{ **GN 9** (Kapitel 3.3) – Schlüssel der Entwicklungsstadien }

GN 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Schlüssel der Entwicklungsstadien

Falls es angebracht ist, einen Schlüssel der Entwicklungsstadien für die Erfassung der Merkmale anzugeben, ist die folgende Quelle ein geeigneter Leitfaden:

„Growth Stages of Mono- and Dicotyledonous Plants – BBCH Monograph“
(Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA))
ISBN Nummer: 3-8263-3152-4

<http://www.bba.de/veroeff/bbch/bbcheng.pdf>

KOMMENTARE DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2013

8. Die TWO, TWF, TWV, TWC und TWA prüften jeweils die Dokumente TWO/46/11, TWF/44/11, TWV/47/11, TWC/31/11 und TWA/42/11 (vergleiche Dokumente TWO/46/29 „Report“, Absätze 24 bis 26, TWF/44/31 „Report“, Absätze 28 bis 29, TWV/47/34 „Report“, Absätze 28 und 29, TWC/31/32 „Report“, Absatz 25 und TWA/42/31 „Report“, Absätze 27 und 28).

9. Die TWO merkte an, daß Zierpflanzen normalerweise zum Zeitpunkt der Vollblüte erfaßt werden und die Angabe der Entwicklungsstadien in Prüfungsrichtlinien auch weiterhin freigestellt sein und gegebenenfalls verwendet werden sollte.

10. Die TWO und die TWA waren sich darin einig, daß der Zusätzliche Standardwortlaut 4 (ASW 4) so geändert werden sollte, daß er die derzeitige Praxis in den Prüfungsrichtlinien, die Wachstumsstadien unter Verwendung von Buchstaben, Ziffern und Kombinationen aus Buchstaben und Ziffern anzugeben, reflektiert und wie folgt lauten sollte:

ASW 4 (TG Mustervorlage: Kapitel 3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

Information zur Durchführung der Prüfung einzelner Merkmale

a) Entwicklungsstadium für die Prüfung

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch eine Ziffer Referenz in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Ziffern Referenzen angegebenen Entwicklungsstadien sind in Kapitel 8 [...] beschrieben.“

11. Die TWA merkte an, daß GN 24 geändert werden sollte, um die vorgeschlagene Änderung an ASW 4 zu reflektieren, indem das Wort „Ziffer“ durch „Referenz“ ersetzt wird.

GN 24 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 2, Kopfzeile Reihe 1) – Entwicklungsstadium

In einigen Prüfungsrichtlinien wird hier das Entwicklungsstadium angegeben, zu dem die Erfassung des Merkmals erfolgen sollte. In diesen Fällen werden die Entwicklungsstadien, die mit Zahlen Referenzen bezeichnet sind, gemäß ASW 4.2 in einem Abschnitt in Kapitel 8 beschrieben.

12. Die TWF war der Ansicht, daß es nicht erforderlich sei, die bestehende Anleitung in Dokument TGP/7 im Hinblick auf die Angabe des Entwicklungsstadiums, in dem die Merkmale zu erfassen sind, in den Prüfungsrichtlinien zu ändern. Die TWF vereinbarte, daß die bestehende Anleitung ausreichend Information erteile, und daß die Angabe der Entwicklungsstadien in Prüfungsrichtlinien auch weiterhin freigestellt sein und gegebenenfalls verwendet werden sollte.

13. Die TWF merkte an, daß der Sachverständige aus Deutschland einen aktualisierten Link für „Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen – BBCH Monografie“ in GN 9 liefern werde.

GN 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Schlüssel der Entwicklungsstadien

Falls es angebracht ist, einen Schlüssel der Entwicklungsstadien für die Erfassung der Merkmale anzugeben, ist die folgende Quelle ein geeigneter Leitfaden:

„Growth Stages of Mono- and Dicotyledonous Plants – BBCH Monograph“
(Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA))
ISBN Nummer: 3-8263-3152-4

<http://www.bba.de/veroeff/bbch/bbcheng.pdf>

14. Die TWV war der Ansicht, daß es nicht erforderlich sei, die bestehende Anleitung in Dokument TGP/7 im Hinblick auf die Angabe des Entwicklungsstadiums, in dem die Merkmale zu erfassen sind, in den Prüfungsrichtlinien zu ändern. Die TWV vereinbarte, daß die bestehende Anleitung ausreichend Information erteile, und daß die Angabe der Entwicklungsstadien in Prüfungsrichtlinien auch weiterhin freigestellt sein und gegebenenfalls verwendet werden sollte.

15. Die TWV stimmte mit der TWO darin überein, daß die Angabe von Entwicklungsstadien in Prüfungsrichtlinien gegebenenfalls verwendet werden sollte und sofern möglich eine harmonisierte einfache Nummerierung, wie etwa in den Prüfungsrichtlinien für Kartoffel (Dokument TG/23/6), wie unten dargestellt, verwendet werden sollte:

„8.3 Optimales Entwicklungsstadium für die Erfassung der Merkmale
 1 = Knospenstadium
 2 = Blühstadium
 3 = Reifestadium der Knollen
 4 = nach der Ernte”

16. Die TWC war der Ansicht, daß es nicht erforderlich sei, die bestehende Anleitung in Dokument TGP/7 im Hinblick auf die Angabe des Entwicklungsstadiums, in dem die Merkmale zu erfassen sind, in den Prüfungsrichtlinien zu ändern.

VORSCHLAG

17. In Einklang mit den Anmerkungen der TWP im Jahr 2013 wird vorgeschlagen, die Anleitung in Dokument TGP/7 im Hinblick auf die Angabe des Entwicklungsstadiums, in dem die Merkmale zu erfassen sind, in den Prüfungsrichtlinien wie folgt zu ändern.

ASW 4 (TG Mustervorlage: Kapitel 3.3) Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

Information zur Durchführung der Prüfung einzelner Merkmale

a) Entwicklungsstadium für die Prüfung

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch eine Ziffer Referenz in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Ziffern Referenzen angegebenen Entwicklungsstadien sind in Kapitel 8 [...] beschrieben.”

GN 9 (TG Mustervorlage: Kapitel 3.3) - Schlüssel der Entwicklungsstadien

In Fällen in einigen Fällen, in denen es zweckmäßig ist, einen Schlüssel des Entwicklungsstadiums für die Erfassung von Merkmalen zu liefern, erteilt folgendes nützliche Anleitung:

„Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen – BBCH Monografie”
 (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA))
 ISBN-Nummer: 3-8263-3152-4

<http://www.bba.de/veroeff/bbch/bbcheng.pdf>

http://www.jki.bund.de/fileadmin/dam_uploads/_veroeff/bbch/BBCH-Skala_deutsch.pdf

In einigen anderen Fällen könnte ein vereinfachter Schlüssel der Entwicklungsstadien zweckmäßig sein, wie zum Beispiel in den Prüfungsrichtlinien für Kartoffel (Dokument TG/23/6):

„8.3 Optimales Entwicklungsstadium für die Erfassung der Merkmale

1 = Knospenstadium

2 = Blühstadium

3 = Reifestadium der Knollen

4 = nach der Ernte”

GN 24 (TG Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Kopfzeile Reihe 1) – Entwicklungsstadium

In einigen Prüfungsrichtlinien wird hier das Entwicklungsstadium angegeben, zu dem die Erfassung des Merkmals erfolgen sollte. In diesen Fällen werden die Entwicklungsstadien, die mit Zahlen Referenzen bezeichnet sind, gemäß ASW 4.2 in einem Abschnitt in Kapitel 8 beschrieben.

18. Der TC wird ersucht, die vorgeschlagenen Änderungen an Dokument TGP/7, ASW 4, GN 24 und GN 9, wie in Absatz 17 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.

[Ende des Dokuments]